

31 - 4/60

Zum zweiten der Ausstellung
eingelassen am 14. April 1960
Der Oberstaatsanwalt
Weillert
14. April 1960

19. April 1960



IM NAMEN DES VOLKES!

Rechtskräftig am 4. Mai 1960
Köln, den 27. Mai 1960
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

S t r a f s a c h e

gegen

- 1.) den Arbeiter - gelernten Bäckergelesen -
A. [REDACTED] S. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Köln,
zuletzt wohnhaft gewesen in Köln, [REDACTED]
[REDACTED]
Deutscher, ledig, vorbestraft;
- 2.) den kaufmännischen Angestellten
Pa. [REDACTED] S. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Köln,
zuletzt wohnhaft gewesen in Köln-Lindenthal,
[REDACTED],
Deutscher, ledig, vorbestraft,

- beide Angeklagten zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft im Gefängnis Köln seit ihrer vorläufigen Festnahme am 25.12.1959 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 26.12.1959 - 25 Gs 3263/59 -

w e g e n gemeinschädlicher Sachbeschädigung in
staatsgefährdender Absicht pp.

Die 1. große Strafkammer des Landgerichts in Köln
hat in der Sitzung vom 6. Februar 1960, an der teil-
genommen haben:

Landgerichtsdirektor Metze

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Meyer

Assessor Dr. Krenke

als beisitzende Richter,

Martin Roßkamp

Paul Adams

als Schöffen,

Staatsanwalt Maier-Bode

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Strick

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Es werden verurteilt:

1.) Der Angeklagte S. X X X

wegen Beschädigung öffentlicher Sachen in zwei
Fällen, davon in einem Falle in staatsgefähr-
dender Absicht und zugleich in Tateinheit mit
einem Vergehen gegen die §§ 4, 28 des Versamm-
lungsgesetzes, ferner wegen Sachbeschädigung
in Tateinheit mit Beleidigung in drei Fällen
und wegen Vergehens gegen die §§ 24 Abs. 1,
26 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes

zu einer Gesamtstrafe von 1 (einem) Jahr und
2 (zwei) Monaten Gefängnis;

2.) der Angeklagte S. [REDACTED]

wegen Beschädigung öffentlicher Sachen, wegen
Beihilfe zur Beschädigung öffentlicher Sachen
und wegen Sachbeschädigung in vier Fällen
zu einer Gesamtstrafe von 10 (zehn) Monaten Ge-
fängnis.

Beiden Angeklagten wird die erlittene Untersuchungs-
haft angerechnet.

Beiden Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrech-
te auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt.

Die dem Angeklagten S. [REDACTED] gehörende Pistole FN,
Kal. 7,65, Nr. 536235 wird eingezogen.

Den Verletzten I. [REDACTED] und A. [REDACTED] A. [REDACTED]
wird die Befugnis zugesprochen, den Urteilsausspruch
insoweit, als der Angeklagte S. [REDACTED] wegen Beleidigung
zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, bin-
nen sechs Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen
Urteils einmal auf Kosten des Angeklagten in dem
"Kölner Stadtanzeiger", der "Kölnischen Rundschau"
und der "Neuen Rheinzeitung" - jeweils in der Stadt-
ausgabe - bekanntzugeben.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur
Last.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1934 in Köln geborene [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ist das einzige Kind des Inhabers einer gutgehenden Papier- und Bürobedarfs-Großhandlung und dessen Ehefrau. Bis November 1944 besuchte er die Volksschule in Köln. Die Familie wurde dann nach Bad Kösen (jetzt SBZ) evakuiert, wo sie bis Mai 1945 blieb. Der Angeklagte ging während dieser Zeit dort und - nach der im Mai 1945 erfolgten Rückkehr nach Köln - hier bis zur 9. Klasse in die Volksschule. Er ist nicht sitzengeblieben. Die Mutter hätte gerne gesehen, wenn er die höhere Schule besucht hätte. Da er hieran aber uninteressiert war, kam er 1949 auf die Handelsschule. Bereits nach einem Jahr nahm ihn sein Vater wieder herunter und vermittelte ihn in eine Lehrstelle in einem Bürobedarfsgeschäft. Wegen Streitigkeiten mit seinem Lehrherrs wurde das Lehrverhältnis schon nach einem Jahr gelöst. Während der beiden restlichen Lehrjahre war der Angeklagte im elterlichen Geschäft tätig. Eine Kaufmannsgehilfenprüfung legte er jedoch nicht ab, weil er sich wegen seines ungenügenden Berufsschulbesuchs die Abschlußprüfung nicht zutraute. Auch nach Beendigung der Lehrjahre blieb er weiter in dem Geschäft seines Vaters. Seine Tätigkeit bestand nicht in eigentlichen kaufmännischen Arbeiten, sondern fast ausschließlich in der Erledigung von Außenaufträgen, vor allem im Fahren des Geschäftswagens. Wie er angibt, hatte er wenig Freude an dem kaufmännischen Beruf und wäre lieber einer Beschäftigung als Angestellter in einem Antiquitätengeschäft nachgegangen.

S. [REDACTED] sind eine besonders stark ausgeprägte Geltungssucht sowie ein Hang zu Extravaganzen eigen, die ihn in seinem äußeren Auftreten und Benehmen, vor allem in seiner Kleidung und Frisur, trotz seines Alters besonders auffällig als das erscheinen lassen, was man unter einem Halbstarken versteht.

A. [REDACTED] A. [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1934 in Köln als uneheliches Kind einer Hausangestellten geboren. Er hat eine Halbschwester. Seine Mutter ist unverheiratet. Seinen Vater, der nach dem Kriege verstarb, hat er nicht kennengelernt. Von 1940 ab besuchte er die Volksschule in Köln, bis nach mehrfachem Fliegerschaden seine Mutter mit ihm Ende 1944 nach Engelskirchen verzog. Dort ging er nur einige Wochen zur Schule. Kurz nach der Kapitulation kehrte seine Mutter mit ihm nach Köln zurück, wo er die Volksschule weiter bis zum 9. Schuljahr besuchte. Die Wiederholung einer Klasse war auch bei ihm nicht nötig. Nach seiner Schulentlassung im Jahre 1949 nahm er eine Stelle bei einem Bäckermeister an. Hier war er zunächst ein Jahr als Hilfsarbeiter und in den folgenden 3 Jahren als Lehrling sowie in den beiden anschließenden Jahren als Geselle tätig. Die Gesellenprüfung bestand er im praktischen Teil mit der Note "gut", im theoretischen Teil mit der Note "ausreichend". Seine Mutter, die durch ihre eigene berufliche Arbeit nur wenig Einnahmen hatte, unterstützte er laufend.

Die beiden Angeklagten sind seit ihrem 8. oder 9. Lebensjahr miteinander bekannt. Im Laufe der Zeit wurden sie Freunde und verbrachten ihre Freizeit zusammen, soweit dies S. [REDACTED] beruflich möglich war. Unter anderem fuhren sie gelegentlich der Leipziger Herbstmesse 1959 in die Sowjetzone. Schönen hatte bereits vorher aus Anlaß der Leipziger Frühjahrsmesse 1959 eine Reise in die Zone unternommen.

Anfang 1955 fälschte Schönen im Einverständnis mit S. [REDACTED] in mehreren Fällen Rechnungen und überredete ihn, sie bei Kunden seines Vaters vorzulegen. Auf diese Weise erschwindelten sie sich über 1.000,- DM. Das Jugendschöffengericht Köln verurteilte daraufhin am 25.10.1955 Schönen zu drei Monaten, S. [REDACTED] zu zwei Monaten Gefängnis. Die Vollstreckung der Strafe wurde bei beiden ausgesetzt. Bereits im Juli 1955 verließen sie, nachdem es zwischen S. [REDACTED] und seinen Eltern zu Auseinandersetzungen gekommen war, Köln und begaben sich nach München. Während S. [REDACTED] dort fast ständig in einer Bäckerei arbeitete, fand S. [REDACTED] nur vorübergehend eine Stelle als Metallhilfsarbeiter. Selbst während dieser Zeit verdiente er recht wenig. Eines Tages überredete er S. [REDACTED], der sich anfangs sträubte, ihm bei dem Diebstahl eines Wagens behilflich zu sein. Gemeinsam stahlen sie dann in München ein Auto. Wegen dieser Tat verhängte das Amtsgericht München am 1.6.1956 gegen S. [REDACTED] eine Strafe von vier Monaten Gefängnis, gegen S. [REDACTED] eine solche von einem Monat und zwei Wochen Gefängnis. Mit Rücksicht auf diese Verurteilungen wurde die ihnen vom Jugendschöffengericht Köln gewährte Strafaussetzung widerrufen. Am 21.7.1959 erkannte das Landgericht Köln gegen S. [REDACTED] auf eine Geldstrafe von 500,- DM und eine Wertersatzstrafe von 336,- DM, weil er für farbige amerikanische Soldaten, mit denen er sehr gut bekannt war und die bei ihm zu Hause nächtigten, Zigaretten verkauft hatte. Mit dieser Tat erstrebte er jedoch keinen eigenen Vorteil, sondern wollte lediglich den amerikanischen Freunden einen Gefallen erweisen.

Seit Juli 1956 lebte S. [REDACTED] wieder im Hause seiner Eltern und betätigte sich wie früher in der Großhandlung des Vaters. S. [REDACTED] war etwa zur gleichen Zeit nach Köln zurückgekehrt. Zunächst wohnte er bei seiner Mutter. Da deren Wohnung aber nur aus einem Zimmer besteht, bezog er im Juni 1959 ein eigenes Zimmer im Geschäftshaus des Vaters von S. [REDACTED]. -----

Bis Ostern 1957 ging er einer Beschäftigung in einer Bäckerei nach. Dann nahm er eine Stelle in dem Land- und Seekabelwerk Clouth AG in Köln an, wo er bis zu seiner Verhaftung arbeitete. In der letzten Zeit verdiente er hier als Facharbeiter wöchentlich 110,- bis 115,- DM, von denen er - auch nachdem er sein eigenes Zimmer bezogen hatte - mindestens 35,- DM seiner Mutter für deren Unterhalt gab.

~~Seemann~~ gehörte in seiner Jugend weder dem "Deutschen Jungvolk" noch der "Hitler-Jugend" an. Da er sich schon während seiner Schulzeit für die deutsche Geschichte interessierte, im Unterricht nach seiner Erinnerung über politische Gegenwartsfragen aber nicht gesprochen und er auch von seinen Eltern hierüber nicht aufgeklärt wurde, versuchte er, sich über diese Fragen selbst zu orientieren.

~~Seemann~~ hatte von Ende 1943 bis Kriegsende dem "Deutschen Jungvolk" angehört. Welche Themen auf den Heimabenden und sonstigen Veranstaltungen, an denen er damals als Neun- bzw. Zehnjähriger teilnahm, behandelt wurden, vermag er heute nicht mehr zu sagen. An geschichtlichen und politischen Problemen war er bis zu seinem 21. Lebensjahr völlig uninteressiert, zumal er durch seine Mutter keine Anregungen in dieser Richtung erhielt. Wie er glaubhaft angibt, ist in seinen letzten Volksschuljahren die geschichtliche Epoche vom 1. Weltkrieg bis zur Gegenwart nicht erörtert worden. Während seiner 1 1/2 jährigen Berufsschulzeit (bis 1953) hat man ihm nach seiner Erinnerung überhaupt keinen Geschichtsunterricht erteilt.

Im April 1958 besuchte ~~Seemann~~ erstmalig eine Versammlung der Deutschen Reichspartei (DRP) in Köln. Aufgrund der Ausführungen des Redners gewann er den Eindruck, daß

das politische Programm dieser Partei seinen eigenen Anschauungen im wesentlichen entsprach. Er trat ihr daher noch am gleichen Tage bei. Hiervon erzählte er später S. [REDACTED]. Beide besuchten darauf eine andere Veranstaltung der DRP in Köln. S. [REDACTED] ließ sich nunmehr ebenfalls als Mitglied eintragen. In der Folgezeit nahmen sie in zunehmendem Maße an dem Parteileben der DRP teil, S. [REDACTED] allerdings weniger als S. [REDACTED], da er aus beruflichen Gründen häufig zeitlich behindert war. Während er - S. [REDACTED] - nur einmal eine auswärtige Versammlung der DRP besuchte, fuhr S. [REDACTED] zu mehreren solchen Versammlungen und nahm dabei stets Kölner Parteimitglieder im Wagen seines Vaters mit. Beide Angeklagte bezogen seit ihrer Aufnahme in die DRP deren Parteizeitung, den "Reichsruf". Nach ihren Angaben haben sie diese Wochenzeitung immer nur zum Teil gelesen. Vorwiegend interessierten sie die Mitteilungen über den politischen Aufbau der DRP. Versammlungen anderer Parteien besuchten sie nicht. An den Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen beteiligten sie sich nur einmal.

Bei ihren Unterhaltungen befaßten sie sich u.a. mit den heutigen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und verglichen sie mit denen im "Dritten Reich". Dabei glaubten sie feststellen zu können, daß verschiedene Probleme, so etwa das der Jugendbehandlung, damals besser gelöst gewesen seien als heute. Hinsichtlich der Regierungsform kam S. [REDACTED] zu dem Ergebnis, daß eine "nationalgefärbte" Regierung für Deutschland wohl am geeignetsten sei. S. [REDACTED] hält eine "gemäßigte Diktatur" für eine bessere Lösung als die Demokratie. Die seinen Idealvorstellungen am meisten entsprechende Staatsform sieht er in dem "Reich Bismarcks".

Wie sich in der Hauptverhandlung gezeigt hat, muß das politische Wissen der beiden Angeklagten allerdings als geradezu kindhaft bezeichnet werden. Der Sinngehalt der einfachsten politischen Grundbegriffe ist ihnen selbst in großen Umrissen unbekannt. So weiß z.B. SXXXX nicht, was eine "Diktatur" ist. SXXXX sieht in ihr den Gegensatz zur Demokratie. Bismarcks Reich war nach seiner Ansicht eine "sozialistische Monarchie". Auf die in der Hauptverhandlung an ihn gestellte Frage, wer in unserem Staat die Opposition bilde, hat er lange überlegen müssen und schließlich zögernd erklärt, er "glaube", daß es die SPD sei. Als das Gericht von SXXXX hat wissen wollen, was das Grundgesetz sei, hat er gemeint, es müsse mit Politik zusammenhängen, genau wisse er es aber nicht. Von "Grundrechten" habe er zwar schon einmal etwas gehört, sich hierüber aber noch nicht weitere Gedanken gemacht.

SXXXX befaßte sich in besonderem Maße schon seit längerer Zeit mit dem "Judenproblem". Ein solches Problem erscheint ihm insofern gegeben, als nach seiner Ansicht zu viele Juden führende Stellungen in der Politik, der Wirtschaft und in dem kulturellen Leben einnehmen. - Auf die an ihn in der Hauptverhandlung gestellte Frage, ob er überhaupt solche Juden nennen könne, hat er lediglich zu sagen gewußt, daß verschiedene jüdische Mitbürger zur Hamburger Bürgerschaft gehören würden, er hierin allerdings noch keine führende Position erblicken würde, wohl aber "indirekt" in der Direktorenstelle, die sein letzter "Chef", der Jude sei, innehabe. - Von der Tätigkeit der Juden verspricht er sich nichts Gutes für das deutsche Volk, weil sie nicht "genug deutsch denken". Ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit sieht er in ihnen Ausländer, weil sie - wenn auch vor mehr als 1000 Jahren - aus Israel gekommen seien. - - - - -

Er ist daher der Auffassung, daß sie Deutschland verlassen müßten, zumal die Gefahr bestehe, daß sich die "jüdische Rasse" verbreite und mit der Zeit die "germanische Rasse" verdränge. Eine Ausrottung der Juden lehnt er jedoch, wie er glaubhaft angegeben hat, ab und wertet die entsprechenden Handlungen im "Dritten Reich" als Verbrechen. Ferner richten sich seine Bestrebungen nicht gegen die jüdische Religion. Über seine Ansichten unterhielt er sich öfter mit SXXXX, der aber insoweit seine Auffassung nicht teilte. Unter anderem sprachen sie auch über die Zahl der in Deutschland getöteten Juden. SXXXX hatte aufgrund eines Artikels, den er im "Reichsruf" gelesen hatte, den Eindruck gewonnen, daß die allgemein angegebenen Zahlen übertrieben seien.

Gemeinsam mit SXXXX "stattete" SXXXX das im Juni 1959 bezogene Zimmer mit 10 großen Wahlplakaten der DRP aus. Sein Kleiderspind bestrichen sie von oben bis unten mit Lack in den Farben schwarz-weiß-rot und schrieben auf die rechte Türe "DRP". An den Wänden befestigten sie ferner etwa 10 Parteitag-Plaketten aus der Zeit des "Dritten Reichs". Diese sowie einige Zeitungen aus der damaligen Zeit hatte SXXXX von seinem Münchener Aufenthalt mitgebracht. Im Jahre 1959 kaufte er sich, nachdem ihn SXXXX entsprechend beraten hatte, eine größere Menge Bücher. Unter anderem handelte es sich dabei um folgende: "Ritterkreuzträger der Waffen-SS", "Waffen-SS im Bild", "Zwischen Deutschland und Argentinien", "Mit Schwertern und Brillanten", "44 Tage und Nächte", "Trotzdem", "Waffen-SS im Einsatz", "SS im Einsatz", "Hitler, der Feldherr", "Canaris", "Hitlers Tischgespräche", "Stalingrad", "Staat ohne Recht", "Der Nürnberger Prozeß", "Der 2. Weltkrieg", "Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei", "Sodaten-geschichten Nr. 11" (mit Schallplatte), "Fliegerge-

schichten Nr. 4" (mit Schallplatte), "Flakhelfer an die Front" (mit Schallplatte), "MG-Gruppe Kersten" (mit Schallplatte), "Kampf um den Brückenkopf Stettin" (mit Schallplatte), "Jahrbücher der Wehrmacht" und "Mit Hitler im Westen".

Von diesen las er jedoch nur zwei und diese auch nur zum Teil. 1958 erwarb er Hitlers Buch "Mein Kampf", das er zu einem geringen Teil durchlas. Aus einem alten, zur Vernichtung bestimmten Aktenhaufen, den er zu Hause fand, nahm er das Buch "Karin Göring" sowie "Das neue Soldatenliederbuch" und ein Bild von Goebbels und dessen Kindern an sich. Von S██████ hatte er das Buch "Richter und Antisemiten" in Verwahr, ferner ein Hitlerbild. Er selbst besaß ein Bild von Horst Wessel, in dem er sein persönliches Vorbild sah. S██████ hatte ihm beim Einrahmen dieses Bildes geholfen. Ferner besaß er sowohl die ursprüngliche als auch die revidierte Ausgabe der Schallplatte "Nazi songs of Germany". Das Zimmer wurde wegen seiner Ausstattung im Bekanntenkreis als das "Braune Haus" bezeichnet. Neben S██████ besuchten ihn hier öfter auch andere DRP-Mitglieder. In ihrer Gegenwart wurden die Schallplatten abgespielt und Bücher gelesen.

II.

Im Jahre 1954 kam S██████ auf einem Spaziergang an der Ehrenanlage für die Opfer des Nationalsozialismus am Hansaring in Köln vorbei. Diese Anlage besteht aus einer Statue und einem von dieser etwa 2 Meter entfernt liegenden Gedenkstein mit folgender Inschrift:

"Hier ruhen
sieben Opfer der Gestapo

Dieses Mal erinnert an
Deutschlands schandvollste Zeit 1933-1945"

Bereits vorher hatte er sich Gedanken über die während der NS-Zeit begangenen politischen Verbrechen gemacht. Aus Mitleid für die unter dem Ehrenmal ruhenden sieben Opfer legte er damals Blumen dort nieder. Als er im gleichen Jahre noch einmal die Ehrenanlage besuchte, dachte er über den zweiten Satz der Inschrift nach. Er kam zu dem Ergebnis, daß er unzutreffend sei, da er insofern zu allgemein gefaßt sei, als er eine Kollektivschuld aller Deutschen beinhalte, ferner nicht berücksichtige, daß im "Dritten Reich" auch manches Positive geschaffen worden sei, so etwa die Einrichtung des Arbeitsdienstes, des Pflichtjahres und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Nach seiner Ansicht hätte er richtiger gelautet:

"Dieses Mal erinnert an
die Verbrechen der NS-Gestapo."

In der gewählten Formulierung glaubte er indessen eine Selbstbesudelung des deutschen Volkes sehen zu müssen. Von dieser Vorstellung kam er in der Folgezeit nicht mehr los. Nachdem er bereits vorher den Plan gefaßt hatte, gegen diese Inschrift durch Überstreichen mit Farbe zu protestieren, sprach er etwa Ende September 1959 mit SXXXX hierüber. Dieser lehnte eine solche Tat aber ab.

Im November 1959 gab SXXXX ihm zu verstehen, daß er seinerseits vorhabe, an die Synagoge in der Roonstraße in Köln mit Lackfarbe sinngemäß die Aufforderung zu schreiben: "Juden gehören nach Israel". Auf diese Weise wollte er seine Vorstellungen über das "Judenproblem" der Öffentlichkeit zugänglich machen und diese dazu veranlassen, seine Ansicht zu übernehmen und ebenfalls die Ausweisung der Juden aus Deutschland zu verlangen. Zugleich wollte er sich, wie er angegeben hat, durch diese Tat "innerlich Luft" machen. Die Synagoge hielt er als Tatort für besonders geeignet, weil er davon ausging, daß das Anbringen antisemitischer Parolen an dieser Stelle besonderes Aufsehen erregen würde und zudem hier auch vie-

le Juden von seiner Forderung Kenntnis erlangen würden. SXXXX versuchte, ihn von diesem Plan abzubringen. Um von vornherein klarzustellen, daß er selbst sich an einem solchen Unternehmen nicht beteiligen werde, wies er darauf hin, daß er kein Antisemit sei, die an den Juden im "Dritten Reich" begangenen Verbrechen nicht billigen könne, auch Rücksicht auf das Geschäft seines Vaters nehmen müsse, zu dessen Kundenkreis verschiedene Mitglieder der jüdischen Gemeinde, sogar die jüdische Synagogengemeinde selbst gehören würden, und daß er schließlich die Beschmierung der Synagoge für zu "krass" ansehe.

Gegen Mitte Dezember 1959 entschloß sich SXXXX, seinen Plan, den 2. Satz der Inschrift am Denkmal mit Farbe zu überstreichen, in der Nacht vom 24. zum 25.12.1959 auszuführen. Diesen Zeitpunkt wählte er, weil er dann am wenigsten mit Störungen bei der Tatausführung rechnete und sich gerade von dieser Tatzeit eine besondere Wirkung versprach. Allerdings erwartete er nur eine lokale Wirkung. Um diese aber sicherzustellen, beabsichtigte er, sich nach der Tat zu stellen. Am 19.12.1959 unterbreitete er anlässlich eines Gasthausbesuchs auch dem Vorsitzenden des DRP-Kreisverbandes Köln, OXXXX, sein Vorhaben. Bei der gleichen Gelegenheit erwähnte SXXXX seinen Plan, die Synagoge mit judenfeindlichen Parolen zu versehen. OXXXX sprach sich nach den unwiderlegbaren Angaben ^{der Angeklagten} gegen beide Vorhaben aus. Auch SXXXX stand SXXXX Plan wiederum ablehnend gegenüber und versuchte, ihn von diesem abzubringen. SXXXX hielt jedoch weiterhin an seinem Vorhaben fest, ebenso SXXXX an seinem eigenen. Gegen diesen erhob SXXXX keine Einwendungen mehr. Am nächsten Tage faßte er den Entschluß, seinen Plan ebenfalls in der Weihnachtsnacht zu verwirklichen, und zwar deshalb, weil er davon ausging, daß zu dieser Zeit die Straßen wenig belebt seien. - - - - -

Noch am gleichen Tage unterrichtete er SXXXX hier-
von, der sich auch jetzt wieder gegen die Beschmie-
rung der Synagoge aussprach.

1.) Nachdem sie am 23.12.1959 noch einmal über
ihre Vorhaben gesprochen hatten, fuhr SXXXX
verabredungsgemäß am nächsten Abend gegen 22
Uhr mit dem Wagen seines Vaters zu SXXXX. Dort nah-
men sie von den verschiedenen Lackfarben, die nach
der Bemalung von SXXXX Schrank noch übrig geblie-
ben waren, eine Dose schwarzen Lacks sowie einen
Pinsel und fuhren in die Nähe des Hansarings, wo sie
kurz vor 23 Uhr ankamen. An der Ecke Geronswall/Kümp-
chenshof parkten sie den Wagen. SXXXX, der die Auf-
gabe des Überpinselns des Gedenksteins übernommen
hatte, begab sich mit Farbtopf und Pinsel zum Denk-
mal und überstrich dort mit der schwarzen Lackfarbe
den Satz: "Dieses Mal erinnert an Deutschlands
schandvollste Zeit 1933 - 1945". Währenddessen pa-
trouillierte SXXXX auf der Straße auf und ab, um
im Falle des Herannahens von Personen SXXXX durch
Hustenlaute oder Handzeichen zu warnen. Anschließend
fuhren sie in die Machabäerstraße, um dort die Haus-
angestellte der Familie SXXXX, die Zeugin SXXXX,
bei deren Schwester abzuholen, zu der SXXXX sie
am Abend hingebraucht hatte. Sie erzählten ihr von
der Tat. Da ihnen inzwischen eingefallen war, daß
SXXXX die Dose mit der Restfarbe am Denkmal hatte
stehen lassen und man an der Dose eventuell SXXXX
Fingerabdrücke feststellen könnte, hielten sie auf
dem Rückwege zur Wohnung des SXXXX nochmals in
der Nähe des Denkmals. SXXXX verließ den Wagen,
kam aber schon bald unverrichteter Dinge zurück,
da sich in der Nähe der Ehrenanlage mehrere Passan-
ten aufhielten. Die Angeklagten fuhren daraufhin
weiter. - - - - -

In S. Wohnung tranken sie gemeinsam mit der Zeugin S. und einem Fräulein K., die als Untermieterin bei der Familie S. wohnt, zwei kleine Fläschchen Sekt. Nachdem die beiden Mädchen um Mitternacht zu Bett gegangen und die beiden Angeklagten noch eine Zeit lang allein in der Wohnung geblieben waren, fuhren sie zur Wohnung des S.

2.) Als Schönen nach Hause zurückkehren wollte, erinnerte S. ihn daran, daß er noch seinen Plan ausführen wolle. S. wies auf seine alten Bedenken hin und erklärte weiter, daß ihm die Sache auch zu gefährlich sei. S. entgegnete daraufhin, daß er dann allein die Tat ausführen werde. Hierauf äußerte S., daß er ihn nicht im Stich lassen werde, rechnete insgeheim aber damit, ihn später doch noch von seinem Vorhaben abbringen zu können. Sie nahmen nun eine Dose mit roter und eine solche mit weißer Lackfarbe sowie einen Pinsel und verließen gegen 02 Uhr S. Wohnung. Zuerst fuhren sie zur Herz-Jesu-Kirche. Während S. im Wagen blieb, ging S. etwa 1/4 Stunde vor Beendigung der Christmette in die Kirche, da er vorgehabt hatte, an der Mette teilzunehmen. Zudem hielten sie es für angebracht, zunächst deren Ende abzuwarten, um nicht durch heimkehrende Kirchenbesucher bei der Tatausführung entdeckt zu werden. Nachdem sich die Kirchenbesucher später verlaufen hatten, fuhren die Angeklagten zum Beethovenplatz. Während S. sich nun unter Mitnahme der Dose mit der weißen Lackfarbe und einem Pinsel zur Synagoge begab, ging S. zum gegenüberliegenden Parkgelände, um von dort aus aufzupassen und S. gegebenenfalls durch Hustenlaute oder Handzeichen vor Gefahren zu warnen. S. begann dann, auf die 1,20 m hohe Mauer, die den Vorgarten der Synagoge von dem Bürgersteig trennt, zu schreiben. Diese Mauer stellt eine feste Verbindung zwischen den beiden vorspringenden Eingängen zur Synagoge und zu dem aus

dem jüdischen Gemeindezentrum sowie den Privatwohnungen des Rabbiners, Kantors und Hausmeisters bestehenden Teil des einheitlichen Gebäudes dar. Mit diesem ist sie fest verbunden und bildet mit ihm, architektonisch gesehen, eine solche Einheit, daß sie als zu ihm gehörig anzusehen ist, zumal sie aus dem gleichen Baumaterial wie dieses errichtet ist. Als St. [REDACTED] einige Buchstaben geschrieben hatte, näherten sich Passanten. Daraufhin zog er sich zu S. [REDACTED] in das Parkgelände zurück. Dieser sprach nochmals auf ihn ein, von der weiteren Durchführung seines Planes abzulassen. S. [REDACTED] beharrte jedoch darauf, sein Vorhaben zu Ende zu führen. Nachdem sich die Passanten wieder entfernt hatten, begab er sich zur Mauer zurück und malte dort in lateinischer Buchstabenschrift mit weißer Farbe den Spruch an:

"Deutsche
Deutsche fordern
Juden raus"

Infolge seiner Aufregung schrieb er anstatt "Juden" das Wort "Junden". Die Schrifthöhe betrug etwa 30 cm, die Strichstärke 3 cm. An einer anderen Stelle der Vormauer schrieb er sodann:

"Juden
raus"

Die Gesamtschrifthöhe machte etwa 35 cm aus. Gemeinsam mit S. [REDACTED] ging er nun zu dem abgestellten Wagen zurück. Dort holte er die rötliche Lackfarbe und einen anderen Pinsel. S. [REDACTED] suchte dann wieder die gegenüberliegende Parkanlage auf, um ihn im Falle der Gefahr zu warnen. - - - - -

Mit der roten Farbe schrieb SXXXX in Druckbuchstaben auf die Mauer:

"Deutsche fordern
Juden raus"

Die Strichstärke betrug etwa 4 cm, die Buchstabengröße rd. 25 cm. Anschließend überstrich er mit der roten Farbe auf einem an der linken Außenfront des Privateingangs befindlichen Messingschild die Inschrift "Synagogengemeinde Köln". Ferner malte er auf dieses Schild ein Hakenkreuz, dessen Durchmesser 15 cm bei 4 cm Strichstärke betrug. Ein weiteres Hakenkreuz - 35 cm Durchmesser, 5 cm Strichstärke - brachte er an der linken Innenseite des Privateingangs an und überstrich sodann den Türgriff sowie das Hausglockenverzeichnis auf der rechten Innenseite. Zum Abschluß schmierte er noch ein gleich großes Hakenkreuz an die rechte Außenfront des Privateingangs. Vor der Tat hatte er SXXXX nichts davon gesagt, daß er auch Hakenkreuze anmalen wollte. Später erzählte er ihm, daß er "so in Ekstase" gewesen sei, daß er sich zum Aufmalen der Hakenkreuze habe hinreißen lassen. SXXXX will in dem Hakenkreuz nur ein germanisches Sonnenzeichen, nicht auch ein nationalsozialistisches Kennzeichen gesehen haben, verwendete es aber nach seinen eigenen Angaben ausschließlich deshalb, weil die Juden es hassen würden. Während der Beschmierungen wurde er wieder ein- oder zweimal durch Straßenpassanten gestört und zog sich dann jeweils in das Parkgelände zurück. Die beiden Angeklagten führen nunmehr nach Hause.

Die einige Tage nach der Tat unternommenen Versuche, die Beschmierungen zu entfernen, erwiesen sich als sehr schwierig. Nur mittels eines Sandstrahlgebläses ließen sich die Parolen und Hakenkreuze beseitigen.

Die im Anschluß an die Tat vielerorts geäußerte Vermutung, daß die beiden Angeklagten bei dieser Tat durch eine hinter ihnen stehende Gruppe gesteuert wurden, hat sich nicht bestätigt.

3.) S [REDACTED] hatte auch schon vor diesen Taten antisemitische Parolen geschrieben. Wiederholt besuchte er das in der Nähe seiner Wohnung gelegene Lokal "M [REDACTED] H [REDACTED]" in Köln. Dieses besteht aus einem Kabarett, einer Schenke und einer Bar. Ferner gehört dazu eine Kegelbahn. Im Laufe der Zeit wurde ihm bekannt, daß der Inhaber des Lokals, der Zeuge G [REDACTED] [REDACTED], jüdischer Abstammung ist.

- a) Am Abend des 14.11.1959 war S [REDACTED] wieder einmal dort. Nachdem er sich an der Theke ein Bier bestellt und davon getrunken hatte, begab er sich auf die Herrentoilette. Hier versah er die Innenseite der zu einer der Toilettenkabinen gehörenden Türe unter Benutzung eines Kugelschreibers mit einer Inschrift. An die genaue Fassung kann er sich nicht mehr erinnern. Sinngemäß soll sie dahin gelautet haben, daß die Juden aus Deutschland ausgewiesen werden sollten, um den Frieden in Deutschland zu erhalten.
- b) Am 21. oder 22.11.1959 suchte er erneut dieses Lokal auf. Er hatte nach seinen Angaben bereits vorher von etwa 18.00 Uhr ab in anderen Gaststätten mehrere Gläser Bier getrunken, deren genaue Zahl nicht mehr festgestellt werden kann. Wie S [REDACTED] in der Hauptverhandlung selbst angegeben hat, war er jedoch nicht betrunken. Noch vor 22 Uhr beschrieb er in der Toilette wiederum die Innenseite einer der Kabinentüren mit einer antisemitischen Parole, deren genaue Formulierung er heute nicht mehr weiß,

die aber sinngemäß die Forderung der Vernichtung oder Austreibung aller deutschen Juden enthielt. Ein Freund des Lokalinhabers, der Zeuge A [REDACTED], der ebenfalls jüdischer Mitbürger ist und der sich häufiger in den Räumen der Gaststätte aufhält, begab sich am 28.11.1959 auf die Toilette und bemerkte bei dieser Gelegenheit die Inschrift. Er machte zwei Gäste, die sich ebenfalls in dem Toilettenraum befanden, auf die Schmiererei aufmerksam und rief dann den Zeugen G [REDACTED] an. Dieser bat ihn, die Beschriftungen beseitigen zu lassen.

- c) Am Sonntag, dem 29.11.1959, waren die beiden Angeklagten gemeinsam im "M [REDACTED] F [REDACTED]". Vorher hatten sie schon verschiedene andere Lokale besucht. Bei dieser Gelegenheit erzählte S [REDACTED] von seinen früheren Beschriftungen, ferner von seiner Absicht, erneut eine antisemitische Parole in den Toilettenräumen des "M [REDACTED] F [REDACTED]" anzubringen. S [REDACTED], der ihm hiervon zunächst abgeraten hatte, erklärte ihm später, daß es ihm egal sei. Nach dem Genuß mehrerer, zahlenmäßig nicht mehr feststellbarer Gläser Bier beschriftete S [REDACTED] die Innenseite einer Toilettenkabinentür mit folgenden jüdenfeindlichen Äußerungen:

"Der Jude muß vernichtet werden,
Alle Juden müssen Deutschland verlassen
es droht Gefahr
wir von der FDP sorgen dafür"

Auch bei dieser Tat fühlte er sich nicht betrunken. Welche Gründe ihn zur Erwähnung der FDP veranlaßten, weiß er heute nicht mehr. S [REDACTED] [REDACTED], der sich am gleichen Abend diese Inschrift ansah, erklärte nach seiner Rückkehr zu S [REDACTED],

daß er sich zu krass ausgedrückt habe. Der Zeuge A [REDACTED] entdeckte noch in derselben Nacht gegen 03 Uhr die Schmiererei.

In allen drei Fällen handelte S [REDACTED] in der Absicht, durch die Beschriftungen den Zeugen G [REDACTED] und andere im Lokal verkehrende Juden zu beleidigen. Durch die Verwendung des Kugelschreibers beschädigte er den Lackanstrich an den Türen so sehr, daß diese überstrichen werden mußten. Der Gesamtschaden beträgt etwa 50,- DM.

Wegen dieser drei Taten haben die Zeugen G [REDACTED] und Adler am 29.11.1959, am 6. und 7.1.1960 Strafantrag wegen Beleidigung und Sachbeschädigung gestellt.

4.)

a) S [REDACTED] beschrieb am 20.8.1959 eine Wand des Aufzuges im Hause der Landkreisverwaltung Köln unter Benutzung eines Kugelschreibers mit den Buchstaben "DRP".

b) Einen Tag später fügte er noch die Worte "Deutsche Reichspartei" hinzu.

Die Versuche der Hausverwaltung, die Schrift später auszulöschen, blieben erfolglos, so daß diese mit Ölfarbe überstrichen werden mußte.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises hat, nachdem ihm am Tage zuvor die Person des Täters bekannt geworden war, am 6.1.1960 Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt.

c) Im August 1959 brachte S [REDACTED] an der Innenseite einer Türe zu einer Toilettenkabine im Hause der Commerzbank in Köln mittels eines Kugelschreibers die Worte: "Hinweg mit Adenauer" an.

- d) Am 21.9.1959 versah er dieselbe Tür noch mit der Inschrift "Wählt DRP. Der einzig mögliche Weg zur Wiedervereinigung unseres Vaterlandes."

Die Filiale Köln der Commerzbank AG hat am 6.1. 1960, dem Tage des Bekanntwerdens des Täters, Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt.

Die vier Taten beging S. [REDACTED] aus Gründen der Wahlpropaganda für die DRP.

- 5.) S. [REDACTED] erwarb am 18.11.1959 gelegentlich einer Fahrt nach Belgien in Lüttich eine Pistole, Marke FN, Kaliber 7,65, Nr. 536235 zum Preise von 130,- DM und führte sie, ohne im Besitz einer Einfuhrerlaubnis zu sein, in die Bundesrepublik ein, obwohl ihm bekannt war, daß er einer solchen Erlaubnis bedurfte.

Diese Feststellungen beruhen auf den Geständnissen der beiden Angeklagten, soweit das Gericht ihnen zu folgen vermochte, und den glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen G. [REDACTED] und A. [REDACTED].

III.

1.)

- a) Durch das Überstreichen des zweiten Satzes der Inschrift auf dem Gedenkstein in der Ehrenanlage für die Opfer des Nationalsozialismus haben sich die beiden Angeklagten als Mittäter der Beschädigung einer öffentlichen Sache schuldig gemacht (§§ 304, 47 StGB).

Der Gedenkstein ist Teil eines öffentlichen Denkmals. Dieses besteht hier aus dem Gedenkstein und der Statue. Bereits aus den Inschriften auf dem Stein ergibt sich, daß er mit dazu bestimmt ist, das Andenken an Ereignisse zu erhalten, nämlich an

die "Opfer der Gestapo" und "Deutschlands schandvollste Zeit 1933 - 1945". Aus seiner Zweckbestimmung als Mahnmal folgt, daß er der Öffentlichkeit gewidmet ist. Zugleich stellt er als Zeichen der Erinnerung an die sieben dort begrabenen Toten ein Grabmal dar. Die Angeklagten haben ihn rechtswidrig beschädigt. Daß durch das Überstreichen des zweiten Satzes die Sachsubstanz des Steins nicht beeinträchtigt wurde, steht der Annahme der Beschädigung nicht entgegen, da für eine derartige Beschädigung jede belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung der betreffenden Sache genügt (vgl. u.a. RGSt 20, 182; 42, 205; 64, 250; 66, 203; 74, 14) und die Unkenntlichmachung dieses Teils der Inschrift mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung eine solche belangreiche Veränderung ist. Es handelt sich ferner um eine Beschädigung, durch die die besondere Zweckbestimmung des Steins, um derentwillen er den Schutz des § 304 StGB genießt, beeinträchtigt wird.

Die Angeklagten haben als Mittäter gehandelt. Die eigentliche Tathandlung ist zwar nur von S. ausgeführt worden. S. war aber der Initiator. Er hat die Ausführung der Tat vorangetrieben und durch die Übernahme der Aufgabe, S. beim Herannahen von Passanten zu warnen, ebenfalls einen Tatbeitrag geleistet. Beide haben die Tat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken vorgenommen, wobei jeder die Tätigkeit des anderen als eigene gewollt hat. Zugleich sind sie sich der Eigenschaft des Gedenksteins als Grab- und Denkmal bewußt gewesen und haben bei seiner Beschädigung auch versätzlich gehandelt.

Den Angeklagten kann jedoch nicht nachgewiesen werden, daß sie in verfassungsgefährdender Absicht (§§ 94, 88 StGB) tätig geworden sind, d.h. die Grundsätze der Volkssouveränität und Gewaltenteilung, des Rechtsstaats, das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Grundsätze der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung und Unabhängigkeit der Gerichte sowie des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft haben beseitigen, außer Geltung setzen, untergraben oder eine solche Bestrebung haben fördern wollen.

Zur Annahme der Absicht im Sinne von § 94 StGB genügt zwar der bestimmte, auf eines dieser verfassungsfeindlichen Ziele gerichtete Wille (vgl. BGH NJW 56, 1116). Die Vorstellung des Täters von der Erreichung des Erfolges braucht also nicht den Beweggrund für sein Handeln zu bilden. Ferner ist zu beachten, daß die politische Einstellung des Täters ein wichtiges Indiz zur Klärung der Frage darstellt, aus welchem Grunde er die Tat begangen hat. Voraussetzung für eine Verurteilung nach § 94 StGB muß aber stets sein, daß auf Grund solcher Umstände mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Angeklagte durch seine Tat den auf eines der verfassungsfeindlichen Ziele gerichteten Willen betätigt hat. Andernfalls würde allein schon die verfassungsfeindliche Gesinnung als solche bestraft werden, was mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaates unvereinbar wäre. Die danach erforderliche Überzeugung hat die Kammer, auch unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen Anschauungen der beiden Angeklagten, jedoch nicht gewonnen.

493

Die Ausstattung von St[REDACTED] Zimmer mit Bildern ehemaliger Größen des "Dritten Reichs" und mit Plaketten aus dieser Zeit, ferner die Auswahl der Bücher und Schallplatten, an der S[REDACTED] in gewissem Umfang beteiligt gewesen war, sowie dessen Ansicht, daß eine "gemäßigte Diktatur" für Deutschland eine bessere Lösung sei als eine Demokratie, und die Meinung von S[REDACTED], daß eine "nationalgefärbte" Regierung am besten sei, sowie schließlich die Tatsachen, daß S[REDACTED] in Horst Wessel sein persönliches Vorbild sah und daß sein Zimmer das "Braune Haus" genannt wurde, könnten an sich dafür sprechen, daß die beiden Angeklagten die Wiedereinführung eines nazistischen oder eines ähnlichen totalitären Regimes erstreben. Angesichts der glaubhaften Angaben des Angeklagten S[REDACTED], daß er den Entschluß zum Überstreichen des zweiten Satzes der Inschrift nur deshalb gefaßt habe, weil dieser nach seiner Ansicht eine Kollektivschuld aller Deutschen beinhalte und außer acht lasse, daß im "Dritten Reich" auch manches Positive geschaffen worden sei, so etwa die Einrichtung des Arbeitsdienstes, des Pflichtjahres und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß die Angeklagten lediglich gegen die in jenem Satz nach ihrer Auffassung zum Ausdruck kommende "Selbstbesudelung" protestieren wollten. Hierin kann aber noch nicht die Betätigung eines verfassungsfeindlichen Willens, also ein auf die Beseitigung unserer heutigen staatlichen Ordnung gerichtetes Handeln gesehen werden. Dafür, daß S[REDACTED] in diesem Zusammenhang auch an die Einführung der Diktatur im "Dritten Reich" als eine der damaligen "positiven" Leistungen gedacht hat, vor allem dafür, daß er durch diese Tat die Einführung einer solchen Regierungsform hat fördern

wollen oder S. [REDACTED] bei dieser Tat weitergehendere Ziele als S. [REDACTED] verfolgt hat, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Unter diesen Umständen kann aber nicht mit der zu einer strafrechtlichen Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß die Angeklagten die Sachbeschädigung in verfassungsfeindlicher Absicht begangen haben.

- b) Ferner reicht das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht dazu aus, die Angeklagten auch wegen Störung der Totenruhe zu verurteilen (§ 168 StGB). Die Begehungsform der Beschädigung einer Beisetzungsstätte kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Beschädigung eines Grabsteins, um die es sich hier handelt, allein unter § 304 StGB als den spezielleren Tatbestand fällt (vgl. RG GA 53, 441; 56, 76). Aber auch die Alternative des Verübens beschimpfenden Unfugs kann nicht als gegeben erachtet werden. Ihre Annahme würde voraussetzen, daß die Angeklagten eine grob ungehörige, eine die Roheit der Gesinnung beweisende Handlung, die sich gegen die sieben am Mahnmal beerdigten Gestapoopfer richtete, vorgenommen und dabei mindestens das Bewußtsein gehabt hätten, daß sich ihre Tat als Ausdruck der Verachtung jener Toten darstellt (vgl. RGSt 42, 146). Daß diese Voraussetzung bei den Angeklagten nicht gegeben war, ergibt sich schon daraus, daß sie nur den zweiten Satz der Inschrift, nicht auch den Satz "Hier ruhen sieben Opfer der Gestapo" überstrichen haben. Gerade diese Tatsache läßt erkennen, daß sie mit ihrer Tat nicht die sieben Toten entehren wollten. Aus der Tatsache, daß S. [REDACTED] am 21. bzw. 22.11. 1959 die Vernichtung der Juden forderte, kann bereits insofern nichts Gegenteiliges gefolgert werden, als sich aus der Inschrift nicht ergibt,

daß diese Gestapoopfer jüdische Mitbürger waren.

Die Angeklagten sind daher hinsichtlich der Beschmierung des Denkmals und Grabsteins nur wegen Beschädigung öffentlicher Sachen (§ 304 StGB), nicht auch wegen weiterer Delikte zu verurteilen.

- 2.) Durch das Beschriften der Mauer und des Privateingangs an der Synagoge haben sich St. [REDACTED] der Beschädigung öffentlicher Sachen in staatsgefährdender Absicht (§§ 88, 94, 304 StGB) und zugleich eines Vergehens gegen die §§ 4, 28 des Versammlungsgesetzes schuldig gemacht, St. [REDACTED] der Beihilfe zur Beschädigung öffentlicher Sachen (§§ 304, 49 StGB).
- a) Die von St. [REDACTED] beschmierte Mauer erfüllt als Bestandteil des Synagogengebäudes den Begriff "eine dem Gottesdienst gewidmete Sache" im Sinne von § 304 Abs. 1 StGB. Dieses Merkmal ist hier weiter auszulegen als in § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB, wie bereits daraus folgt, daß sich jene Vorschrift, im Gegensatz zu dieser, nicht nur auf bewegliche Sachen bezieht. Unter jenes Merkmal fallen zum Beispiel auch die Fenster einer Kapelle (vgl. RG GA 57, 226). Im vorliegenden Fall ist die beeinträchtigte Sache zwar kein unmittelbarer Bestandteil der Synagoge. Jedoch ist sie unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß sie mit ihr fest verbunden und aus den gleichen Baustoffen wie sie errichtet ist, ferner mit ihr - architektonisch gesehen - eine Einheit bildet, als zur Synagoge gehörig anzusehen. Unter diesen Umständen muß ihr der gleiche Schutz wie dem eigent-

lichen Synagogengebäude selbst zukommen. Eine andere Auffassung wäre mit der Zweckbestimmung des § 304 StGB, die Vernichtung oder Beschädigung von Kulturgütern zu verhindern, unvereinbar. Die Kammer ist keineswegs der Auffassung, daß die um eine Kirche herum stehende Mauer stets unter den Begriff "eine dem Gottesdienst gewidmete Sache" fällt. Vielmehr hält sie dieses Merkmal im vorliegenden Fall nur mit Rücksicht auf die bezeichneten besonderen örtlichen Verhältnisse für gegeben. Ob auch der aus dem jüdischen Gemeindezentrum und den Wohnungen bestehende Teil des Gebäudes noch von dem Begriff umfaßt wird, kann dahingestellt bleiben, da die einzelnen Beschriftungen durch SXXXX als eine natürliche Handlungseinheit anzusehen sind und es daher allein auf die schwerste Tatbestandsform ankommt.

Die Beschriftungen der Mauer und des Eingangs stellen rechtswidrige Beschädigungen dar. Durch sie ist eine belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung herbeigeführt worden, darüberhinaus sogar eine Sachsubstanzverletzung, da die Besmierungen nur mittels eines Sandstrahlgebläses entfernt werden konnten. Durch diese Beschädigung hat ferner auch die besondere Zweckbestimmung der Mauer, um derentwillen sie der § 304 StGB schützt, eine Beeinträchtigung erfahren. Denn, wie bereits erwähnt wurde, ist die Mauer als zur Synagoge gehörig anzusehen. Mit ihrer Beschädigung ist daher zugleich auch das besonders geschützte Kulturgut beeinträchtigt worden. SXXXX war sich dessen nach der Überzeugung der Kammer bewußt und hat die Handlung auch vorsätzlich ausgeführt.

497

Diese Beschädigungen hat er in verfassungsgefährdender Absicht begangen. Sein Tatwille war darauf gerichtet, den Verfassungsgrundsatz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 88 Abs. 2 Nr. 6 StGB) zu untergraben. Die von ihm geforderte Ausweisung der Juden aus Deutschland wäre reine Willkür. Sie würde nicht nur eine unzulässige Verletzung des Grundrechts der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie des Verbots der Benachteiligung aus rassistischen Gründen (Art. 3 Abs. 3 GG) bedeuten, sondern darüber hinaus auf den Beginn einer Gewalt- und Willkürherrschaft hinauslaufen, da es sich um eine generelle Verfolgung der gesamten Gruppe der jüdischen Mitbürger handeln würde.

Diesen Grundsatz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft hat S. ~~XXXX~~ untergraben wollen. Sein Handeln zielte darauf ab, Grundlagen zu beeinträchtigen, von denen die Wirksamkeit dieses Grundsatzes abhängt. Durch die Beschmiierung der Synagoge wollte er sich nicht nur "innerlich Luft machen", sondern der Öffentlichkeit seine Auffassung über das "Judenproblem" mitteilen, damit sie diese übernehme und dann ebenfalls die Ausweisung der Juden aus Deutschland verlange. Daher stellte er bei den Beschriftungen auch nicht auf seine Person ab, sondern wählte die allgemeine Formulierung "Deutsche fordern".

Hieraus ergibt sich zugleich, daß er sich der Bedeutung seiner Handlung durchaus bewußt war. Seine geistigen Fähigkeiten reichten auch aus, die Möglichkeit der Herbeiführung verfassungs-

70
50
75
95

gefährdender Folgen durch sein Tun zu erkennen. Die Tat ist nicht etwa die Folge eines gelegentlichen Affektausbruchs gewesen. Vielmehr hatte er sie schon seit längerer Zeit geplant. Ferner hat er sich auch nicht von einer überwertigen Idee hinreißen lassen. Nach dem zutreffenden Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen neigt er zwar zu überwertigen Ideen, d.h. zu Vorstellungen, die sein übriges Denken übermäßig beherrschen und die er kritiklos als richtig übernimmt und für die er in fanatischer Weise eintritt. - Insoweit weist er deutliche psychopathische Wesenszüge auf. - Seine Ansicht über die Notwendigkeit der Ausweisung aller Juden aus Deutschland stellt auch eine solche überwertige Idee dar. Jedoch ist sie nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen nicht derart stark ausgeprägt, daß er von ihr in seinem Tun völlig beherrscht wurde und daher die Bedeutung seiner Handlung nicht mehr erkennen konnte.

Die Persönlichkeit des Angeklagten SXXXX mag zwar nur wenig dem Bild entsprechen, das man sich gewöhnlich von einem Staats- und Verfassungsgefährder macht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß gerade Vertreter seines Typs geeignete Werkzeuge gewisser Hintermänner sein können. Vor allem in der Massierung können sie eine Gefahr darstellen. Daher wäre es nicht richtig, sie als völlig ungefährlich zu bezeichnen.

SXXXX hat sich nur der Beihilfe zur Beschädigung öffentlicher Sachen schuldig gemacht. Sein Tatbeitrag beruht darin, daß er sich in dem Parkgelände aufgehalten hat, um von dort aus SXXXX durch Hustenlaute oder Handzeichen vor evtl. Gefahren zu warnen.

Hierdurch hat er ihn schützen und insoweit unterstützen wollen.

Die Hauptverhandlung hat nicht ergeben, daß S. mit Tatherrschaftswillen gehandelt, die Beschmierung der Synagoge auch als eigene Tat gewollt hat.

Dagegen, daß sein Wille hierauf gerichtet war, spricht schon die Tatsache, daß er immer wieder, selbst noch während der Tatausführung durch S., versucht hat, diesen von der Verwirklichung seines Planes abzuhalten. Hinzu kommt, daß er - im Gegensatz zu S. - nie als Antisemit in Erscheinung getreten ist. Vielmehr hat er auch am 29.11. 1959 auf diesen eingewirkt, von weiteren antisemitischen Beschriftungen im "M. F." abzusehen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nicht nur verschiedene Mitglieder der jüdischen Gemeinde, sondern sogar die Synagogengemeinde selbst zu dem Kundenkreis seines Vaters gehörten und dies mit einer der Gründe gewesen sein mag, weshalb er gegen S. Vorhaben war. Unter diesen Umständen reichen die äußerst unsicheren Bekundungen der Zeugin S. nicht zur Feststellung des Tatherrschaftswillens bei S. aus. Zuerst hatte die Zeugin ausgesagt, S. habe auf der Rückfahrt vom Denkmal erklärt, daß "sie" auch an der Synagoge noch etwas machen wollten. Dann hat sie ihre Aussage dahin eingeschränkt, daß S. "so ungefähr" etwas Derartiges gesagt habe und sie "annehme", daß beide den Plan gehabt hätten, die Synagoge zu beschmieren. Schließlich ist von ihr angegeben worden, sie habe das "Gefühl" gehabt, daß S. "so ungefähr unwillig" dem zweiten Vorhaben gegenübergestanden hätte. Diese voneinander abweichenden Bekundungen der Zeugin sind nach Ansicht der Kammer nicht geeignet, den für

eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Beweis zu erbringen.

Daß S. [REDACTED] den S. [REDACTED] überhaupt zur Synagoge gefahren und seine Sicherung übernommen hat, führt die Kammer auf einen von S. [REDACTED] falsch verstandenen Kameradschaftsgeist zurück. Dabei mag für seine Entscheidung mitbestimmend gewesen sein, daß S. [REDACTED] vorher bei der Durchführung seines - S. [REDACTED] - Planes aktiv mitgewirkt und sogar den entscheidenden Tatbeitrag geleistet hatte. Dies bewirkte nach der Überzeugung der Kammer jedoch nicht, daß er die Beschmierung der Synagoge als eigene Tat wollte.

Erst recht kann S. [REDACTED] nicht nachgewiesen werden, daß er seine Beihilfe in verfassungsgefährdender Absicht geleistet hat. Der Annahme einer solchen Absicht stehen im vorliegenden Fall die gleichen Umstände entgegen, die auch gegen die Bejahung des Tatherrschaftswillens sprechen.

Daß er von der verfassungsgefährdenden Absicht des S. [REDACTED] Kenntnis hatte, rechtfertigt es ebenfalls nicht, ihn wegen Beihilfe zu einer in staatsgefährdender Absicht begangenen Beschädigung öffentlicher Sachen zu bestrafen. Denn die verfassungsgefährdende Absicht stellt eine besondere persönliche Eigenschaft im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB dar. Auf diesem Standpunkt stehen fast sämtliche Kommentare und Lehrbücher (vgl. etwa Leipziger Komm. 8. Aufl., § 94, 1; Schönke-Schröder, 8. Aufl., § 94, I; Dalcke, 36. Aufl., § 94, 4; Dreher-Maassen, 3. Aufl., § 94, 1; Kohlrausch-Lange, 42. Aufl., § 94 und Maurach, 2. Auflage, Seite 486). Das Problem darf nicht mit der Frage verwechselt werden, ob jede Absicht als eine besondere persönliche Eigenschaft im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB anzusehen ist. Diese allgemeinere Frage kann hier unbeantwortet bleiben, da der verfassungsgefährdenden Absicht wegen ihrer unmittelbaren Ab-

70
70
50
75
95

hängigkeit von einer politischen Einstellung nicht das Dauermoment fehlt, das von der Rechtsprechung und einem Teil der Rechtslehre als Voraussetzung für die Anwendung des § 50 Abs. 2 StGB gefordert wird.

Schönke-Schröder (§ 50, IV, 1) macht in der neuesten Auflage die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB davon abhängig, ob man (wie Arndt JZ 57, 206) die staatsgefährdende Absicht als tragendes Motiv des Täters ansieht oder (wie der BGH, a.a.O.) unter ihr nur den bestimmten, auf ein verfassungsfeindliches Ziel gerichteten Willen versteht. Lediglich im ersten Fall hält dieser Kommentar § 50 Abs. 2 StGB für gegeben, weil nur dann ein täterbezogenes Gesinnungsmoment vorliege und allein bei einem solchen § 50 Abs. 2 StGB anwendbar sei. Selbst wenn man mit Schönke-Schröder darauf abstellen wollte, ob es sich im konkreten Fall um ein täterbezogenes oder ein tatbezogenes Gesinnungsmoment handelt, kann der hieraus gezogenen Schlußfolgerung nicht beigespflichtet werden. Da der bestimmte, auf ein verfassungsfeindliches Ziel gerichtete Wille unmittelbarer Ausfluß der politischen Einstellung ist, hat man es stets mit einem täterbezogenen Gesinnungsmoment zu tun.

- b) Wegen öffentlicher Beschimpfung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts (§ 166 StGB) können die Angeklagten nicht verurteilt werden, da ihnen nicht nachzuweisen ist, daß sie die jüdische Religionsgesellschaft haben beschimpfen wollen. Beide Angeklagten haben glaubhaft angegeben, daß sie nichts gegen die jüdische Religion hätten. - - - - -

Von S [REDACTED] ist ausdrücklich erklärt worden, seine Tat richte sich nicht gegen die Juden in ihrer Eigenschaft als Angehörige der jüdischen Religionsgesellschaft, sondern in ihrer Eigenschaft als "Ausländer". Er würde die Juden christlichen Glaubens genau so behandeln wie die Juden mosaischen Glaubens, sie also bei der von ihm geforderten Ausweisung nicht ausschließen, weil er auch in ihnen "Ausländer" sieht. Daß er gerade die Vor-mauer an der Synagoge und den Hauseingang zu den Verwaltungs- und Wohnräumen als Tatort ausgewählt hat, ist darauf zurückzuführen, daß er durch seine Parolen ein besonderes Aufsehen erregen und zugleich möglichst viele jüdische Mitbürger treffen wollte und daß ihm unter diesem Aspekt die genannten Stellen, da sie das jüdische Gemeindezentrum bilden, besonders geeignet erschienen. Hieraus allein kann aber nicht hergeleitet werden, daß er den Tatbestand des § 166 StGB erfüllt hat.

- c) Durch das Beschriften des an der linken Außenfront des Privateingangs hängenden Messingschilds, der linken Innenseite und der rechten Außenfront des Privateingangs mit Hakenkreuzen hat S [REDACTED] sich eines Verstoßes gegen das in den §§ 4, 28 Versammlungsgesetz ausgesprochene Verbot der öffentlichen Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen schuldig gemacht. Seine Einlassung, er habe in dem Hakenkreuz nur ein germanisches Sonnenzeichen, nicht auch ein solches nationalsozialistisches Kennzeichen gesehen, wertet das Gericht als eine Schutzbehauptung. Aus der Tatsache, daß er die Hakenkreuze nur deshalb ange-malt hat, weil er davon ausging, daß die Juden dieses Zeichen hassen würden, ergibt sich, daß er in Wirklichkeit das Hakenkreuz in seiner Eigenschaft als nationalsozialistisches Kennzeichen gemeint hat.

Wenn die jüdischen Mitbürger Haß gegen dieses Zeichen empfinden, so hat dies seinen Grund darin, daß sie unter ihm verfolgt worden sind.

Für eine Verurteilung S. [REDACTED] unter dem Gesichtspunkt eines Vergehens gegen die §§ 4, 28 Versammlungsgesetz reicht das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht aus. Vor der Tat war nicht die Rede davon gewesen, daß S. [REDACTED] auch Hakenkreuze anmalen wolle. Vielmehr hatte dieser ihm erst später erzählt, daß er "so in Ekstase gewesen" sei, daß er sich zum Anmalen der Hakenkreuze habe hinreißen lassen. Da auch kein Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß S. [REDACTED] gesehen hat, wie S. [REDACTED] die Hakenkreuze anbrachte, und ihn trotzdem durch seine Tätigkeit weiter unterstützte, ist seine Verurteilung wegen eines solchen Vergehens nicht möglich.

3.) S. [REDACTED] hat sich durch das Beschriften der Toilettentüren in der Gaststätte "M. [REDACTED] [REDACTED]" am 14., 21. bzw. 22. und 29.11.1959 in drei Fällen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der Beleidigung (§§ 185, 194 StGB) schuldig gemacht.

- a) Er hat diese Türen vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt. Durch die Verwendung des Kugelschreibers ist der Lackanstrich derartig beschädigt worden, daß die Türen neu überstrichen werden mußten und ein Gesamtschaden von etwa 50,- DM eingetreten ist.

Der Inhaber der Gaststätte hat fristgerecht (§ 61 StGB) den nach § 303 Abs. 3 StGB erforderlichen Strafantrag gestellt. Ob er Eigentümer oder nur Pächter des Lokals ist, kann dahingestellt bleiben, da auch ein Pächter als unmittelbar Verletzter strafantragsberechtigt ist.

Daß S. [REDACTED] in diesen 3 Fällen in verfassungsfeindlicher Absicht (§§ 88, 94 StGB) gehandelt hat, ist durch die Hauptverhandlung nicht bestätigt worden. Die Kammer hat vielmehr die Überzeugung gewonnen, daß S. [REDACTED] in der Absicht tätig geworden ist, mit den Inschriften den Zeugen G. [REDACTED] und sonstige im Lokal verkehrende Juden zu beleidigen, nicht aber in der Absicht, den Verfassungsgrundsatz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft zu untergraben. Zur Betätigung eines dahingehenden Willens wären die Toilettentüren auch kaum geeignet gewesen. Dessen war sich S. [REDACTED] nach der Überzeugung der Kammer durchaus bewußt.

- b) Die Forderung, daß die Juden aus Deutschland ausgewiesen werden sollten, um den Frieden in Deutschland zu erhalten, sowie die Forderung ihrer Vernichtung und Austreibung, weil von ihnen Gefahr drohe, bringt eine Mißachtung der Ehre der von ihm gemeinten jüdischen Mitbürger zum Ausdruck. Mit ihr wird der Anspruch dieser Personen auf Achtung ihrer Persönlichkeit verletzt. Eine solche Mißachtung hat S. [REDACTED] auch gewollt. Ob seine Inschriften als Formalbeleidigung oder unwahre Tatsachenbehauptung aufzufassen sind, kann dahingestellt bleiben, da er nach der Überzeugung des Gerichts davon ausging, daß die Parolen für die Beleidigten bestimmt waren und von diesen gelesen werden sollten. Der Kreis der von ihm beleidigten Personen war auch genügend bestimmt. Er ist nicht so groß, daß nicht mehr zu übersehen wäre, auf welche Einzelpersonen sich die Beleidigungen bezogen. Daß S. [REDACTED] die betreffenden Personen selbst kannte, ist zu seiner Verurteilung nicht erforderlich.

Der zu einer Bestrafung wegen Beleidigung gemäß § 194 StGB notwendige Strafantrag ist sowohl von dem Beleidigten GXXXX als auch von dem zum Kreis der weiteren beleidigten Personen gehörenden Zeugen AXXXX fristgerecht (§ 61 StGB) gestellt worden.

Auf Grund der Angaben des Angeklagten sowie des Sachverständigengutachtens ist das Gericht davon überzeugt, daß StXXXX bei den am 21. bzw. 22. und 29.11.1959 begangenen Taten trotz des vorausgegangenen Alkoholgenusses nicht unfähig war, das Unerlaubte dieser Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, diese Fähigkeiten auch nicht erheblich vermindert waren (§ 51 Abs. 1 und 2 StGB). Nach seinen eigenen Angaben hat er sich nicht betrunken gefühlt. Berücksichtigt man weiter, daß er sich noch an Einzelheiten der Tatausführung recht gut erinnern kann, so ist hieraus in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen zu folgern, daß er nicht derart unter Alkoholkwirkung gestanden hat, daß bei ihm jene Fähigkeiten ausgeschlossen oder erheblich vermindert waren. Diese Schlußfolgerung wird dadurch, daß er heute nicht mehr den genauen Wortlaut der Beschriftung vom 21. bzw. 22.11.1959 angeben kann und er nicht mehr weiß, welche Gründe ihn am 29.11.1959 dazu veranlaßt haben, in der damaligen Inschrift auch die FDP zu nennen, nicht erschüttert. Die genannten Umstände finden ihre Erklärung im wesentlichen darin, daß die Tatzeitpunkte schon etwas zurückliegen. Die Erwähnung der FDP erscheint keineswegs unverständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Nennung der DRP in diesem Zusammenhang kaum in deren Interesse gelegen hätte und SXXXX sich dessen auch bewußt war.

506

4.) S. [REDACTED] hat sich durch das Beschriften einer Wand im Aufzug des Hauses der Landkreisverwaltung Köln am 20. und 21.8.1959 und der Toilettentüren im Hause der Commerzbank in Köln im August 1959 sowie am 21.9.1959 in vier Fällen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) schuldig gemacht.

Er hat vorsätzlich und rechtswidrig für ihn fremde Sachen beschädigt. Auch hier wurde die Sachsubstanz beeinträchtigt.

Die nach § 303 Abs. 3 StGB erforderlichen Strafanträge sind von den Verletzten fristgerecht (§ 61 StGB) gestellt worden.

5.) S. [REDACTED] hat sich schließlich noch eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 24 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes schuldig gemacht.

Er hat, ohne im Besitz der in § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubnis zu sein, eine Schußwaffe aus dem Ausland über die Zollgrenze ins Inland eingeführt, obwohl er wußte, daß er dieser Erlaubnis bedurfte.

Nach Ansicht der Kammer geben die Persönlichkeiten der beiden Angeklagten keinen Anhaltspunkt dafür, daß sie bei Begehung ihrer Taten zurechnungsunfähig waren oder bei ihnen eine erhebliche Verminderung ihrer Zurechnungsfähigkeit vorgelegen hat (§ 51 Abs. 1 und 2 StGB). Allerdings weisen die Angeklagten nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen vom Durchschnitt abweichende Wessenszüge auf. Bei S. [REDACTED] handelt es sich um einen ausgesprochen infantilen, unausgereiften, labilen, wichtigtuertischen, egozentrischen, zur

507

Überheblichkeit neigenden Menschen mit hochstaplerischen und großspurigen Zügen sowie überaus gesteigertem Geltungsdrang. Seine Sucht aufzufallen, ist besonders stark ausgeprägt. Sie kommt nicht nur in seinem äußeren Erscheinungsbild zum Ausdruck, sondern insbesondere auch in seinem auffälligen, großspurigen Verhalten und seinen Gebahren, überhaupt in seiner Neigung zum Extravaganten. Die Tatsache, daß er durch seine Tat in das Licht der Weltöffentlichkeit getreten ist, bereitet ihm eine geradezu kindlich anmutende Freude. Seine auffälligen Charakterzüge haben jedoch keinen Krankheitswert. Die Wahrnehmungsfunktion und das Auffassungsvermögen sind bei ihm ungestört. Eine Intelligenzschwäche oder ein Intelligenzdefekt liegt ebenfalls nicht vor. Auch sein ethisches Begriffsvermögen ist hinreichend entwickelt. Er hat durchaus ein Gefühl für Recht und Unrecht und ist sich darüber im klaren, daß jeder Staatsbürger verpflichtet ist, sich einzuordnen und die Gesetze zu achten.

~~XXXX~~ ist eine dysphorische, leicht verstimmbare Wesensart eigen. Innerlich steckt er voller Spannungen und Disharmonien und wird mehr gefühls- als verstandesmäßig gesteuert. Er neigt zur Stimmungs labilität sowie zu gelegentlichen Affektausbrüchen und vor allem zu überwertigen Ideen, die er kritiklos als richtig übernimmt und für die er in fanatischer Weise eintritt. Weiter ist er ein rechthaberischer Mensch von gesteigertem Selbstgefühl und mangelnder Selbstkritik. Insbesondere fehlt es ihm an Urteilskraft. Diesen abnormen Eigenschaften kommt aber kein Krankheitswert zu. Dies gilt insbesondere für seine Vorstellung von der Notwendigkeit einer Ausweisung aller Juden aus Deutschland. Störungen der Wahrnehmungsfunktionen, der Aufmerksamkeit und Konzentration sind bei ihm nicht festzustellen. - - - - -

578

Ferner ist auch sein Denkvermögen ausreichend entwickelt. Seine Kombinations- und Merkfähigkeit sind ebenfalls nicht gestört. Allerdings müssen sein allgemeines Lebenswissen sowie sein Schulwissen als dürftig bezeichnet werden. Sie entsprechen so eben den Durchschnittsanforderungen, die man normalerweise an Menschen seines Bildungsgrades stellen kann. Ein Schwachsinn von Krankheitswert liegt bei ihm jedoch nicht vor, auch keine krankhafte Störung seiner Geistestätigkeit.

Die von S. [REDACTED] begangene Beschädigung der Mauer an der Synagoge und des Privateingangs steht mit dem Vergehen gegen die §§ 4, 28 des Versammlungsgesetzes in Tateinheit. Das gleiche gilt hinsichtlich des jeweiligen Verhältnisses zwischen den drei Sachbeschädigungen und Beleidigungen im "M. [REDACTED] F. [REDACTED] e". Bei den anderen abgeurteilten Taten handelt es sich jeweils um selbständige Delikte.

IV.

Wenn die abartigen Wesenszüge der beiden Angeklagten auch nicht ihre Verantwortlichkeit ausschließen und ferner nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB begründen, so sind sie doch von wesentlicher Bedeutung für die Feststellung des Schuldgrades der Angeklagten, durch den die Bemessung der gegen sie zu verhängenden Strafen in entscheidendem Maße bestimmt wird, da die Strafe ihrem Sinne nach Sühne für Schuld ist (vgl. BGH St 1, 70; 2,88; 7,28).

Außer von der Persönlichkeit des Täters hängt das Maß der Schuld auch von der Schwere der einzelnen Tat ab.

Die Kammer sieht die Beschmierung der Synagogenvor-
mauer und des Eingangs zum jüdischen Gemeindezentrum
als eine besonders schwerwiegende Tat an, vor allem
mit Rücksicht auf die speziellen Umstände der Tat-
ausführung und die in ihr zum Ausdruck gekommene
verwerfliche Gesinnung. Die Tat richtete sich gegen
die wenigen jüdischen Mitbürger, die den grausamen
Verfolgungen und der Vernichtung in der Zeit zwi-
schen 1933 und 1945 hatten entgehen oder sie hatten
überstehen können und die sich trotz der ihnen da-
mals zuteil gewordenen unmenschlichen Behandlung
entschlossen hatten, nach dem Kriege in Deutschland
zu bleiben bzw. nach hier zurückzukehren, weil sie
davon ausgingen, daß in Deutschland nunmehr wieder
normale Verhältnisse herrschen würden. Es ist selbst-
verständlich, daß sie durch die antisemitischen Pa-
rolen sehr hart getroffen wurden. Dies gilt umso
mehr, als die Beschriftungen an ihrer Synagoge, ihrem
Gemeindezentrum, und damit gerade an der Stätte vor-
genommen wurden, die in der Zeit des "Dritten Rei-
ches" als erste den jüdenfeindlichen Ausschreitun-
gen zum Opfer fiel, und zwar unter dem gleichen
Zeichen, das S. dreimal anbrachte. Hinzu kommt,
daß die Tat, die auf die Entziehung der Heimatrech-
te der jüdischen Mitbürger hinzielt, gerade in der
Weihnachtsnacht begangen wurde, also zu einem Zeit-
punkt, der mehr als jeder andere dazu angetan ist,
sich den Frieden unter den Menschen zu ersehnen.

Für schwerwiegend erachtet die Kammer weiter die
Intensität, mit der S. vorging und die insbe-
sondere darin zum Ausdruck kam, daß er sich trotz
wiederholter Unterbrechungen und trotz S.
Bitten, von der Tat abzusehen, nicht davon abhal-
ten ließ, seinen Plan bis zu Ende durchzuführen.

515

Der Grad der Gefährlichkeit ist bei SXXXX Tat, gemessen an dem durch § 94 StGB geschützten Rechtsgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung jedoch nicht derart, daß von einer nennenswerten Gefährdung dieses Rechtsguts gesprochen werden könnte, zumal wenn man dabei SXXXX Persönlichkeit mitberücksichtigt. Menschen seines Typs wären vornehmlich nur in einer Masse gefährlich. Ferner hat sich aber auch die ursprüngliche Vermutung, daß hinter den beiden Angeklagten eine Gruppe gestanden habe, durch die sie gesteuert worden seien, nicht bestätigt.

Von besonderer Bedeutung für das Maß der Schuld ist weiter die Tatsache, daß im Anschluß an die Synagogenbeschmierung geradezu eine Welle antisemitischer Vorfälle im In- und Ausland zu beobachten war und sich hieraus für die Bundesrepublik Deutschland und einzelne ihrer Staatsbürger sehr nachteilige Reaktionen ergeben haben. Soweit diese Folgen durch die Tat der Angeklagten ausgelöst worden sind und für diese auch vorhersehbar waren, sind sie ihnen im Rahmen der Strafzumessung anzulasten. Darüber hinaus müssen aber ebenfalls diejenigen Folgen strafscharfend gewertet werden, die aus der durch die frevelhafte Tat schuldhaft herbeigeführten Lage erwachsen sind, auch wenn sie in ihrer besonderen Gestaltung für die Angeklagten nicht vorhersehbar waren (vgl. Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 8.4. 1957 - GSSt 3/56 - BGH St 10, 263 ff). Dieses gilt allerdings nur insoweit, als die Angeklagten nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Tat, vor allem des Inhalts der Beschriftungen, des Tatorts und der Tatzeit, sowie der Erfahrungen, die bei ähnlichen Vorfällen in jüngster Vergangenheit gemacht worden sind, voraussehen konnten, daß sie eine derartige Gefahrenlage schaffen würden, und es sich um Folgen

handelt, deren Eintritt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag. Sonst würde die vom Großen Strafsenat in dem erwähnten Beschluß angestellte Überlegung nicht mehr zutreffen, daß die für den Täter erkennbare Möglichkeit, daß über den angestrebten Erfolg hinausgehende, im einzelnen nicht vorhersehbare und deshalb umso schwerer vermeidbare Folgen eintreten können, ihn in besonderem Maße von seiner Straftat hätte zurückhalten müssen. Unter diesen Gesichtspunkten kann nur ein Teil der eingetretenen Folgen zum Nachteil der beiden Angeklagten gewertet werden. Trotz der besonderen Umstände der Tat konnte kaum damit gerechnet werden, daß diese so außergewöhnliche Auswirkungen haben werde, wie sie eingetreten sind.

Maßgeblich für diese unglückliche Entwicklung war das Zusammentreffen verschiedener Faktoren, für welche die Angeklagten nur zum Teil verantwortlich gemacht werden können. Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß vielen der späteren "antisemitischen" Erscheinungen in Wirklichkeit keine jüdenfeindlichen Bestrebungen zugrunde gelegen haben, es sich vielmehr um Schmierereien von Kindern und Halbstarken gehandelt hat, die auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich lenken wollten. Ferner ist noch zu berücksichtigen, daß bei einem Teil der späteren Vorfälle kein Zusammenhang mit der Kölner Synagogenbeschmierung bestanden hat, die Täter vielmehr unbeeinflusst von diesem Fall gehandelt haben und ihre Tat nur infolge des verstärkten öffentlichen Interesses weiteren Kreisen bekannt geworden ist, die sie dann mit dem Kölner Vorfall in Verbindung gebracht haben.

Alle genannten, für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände müssen im Verhältnis zu der Persönlichkeit der Angeklagten gesehen werden. Es ist ein Unterschied, ob solche Taten von ausgereiften, normalen Menschen oder von Personen begangen werden, deren abnorme Wesenszüge entscheidend zu der Tat beigetragen haben. Bei ausgesprochen infantilen, unausgereiften, labilen, zu Überheblichkeit und Extravaganzen neigenden Psychopathen mit überaus gesteigertem Geltungsdrang sowie bei Menschen, die voller Spannungen und Disharmonien sind, mehr gefühls- als verstandesmäßig gesteuert werden, vor allem zu überwertigen Ideen neigen, die sie kritiklos übernehmen und für die sie in fanatischer Weise eintreten, also bei Menschen, bei denen nach dem Gutachten des Sachverständigen nur wenig zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB fehlt, dürfen nicht die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei normalen Menschen. Hinsichtlich S. [REDACTED] muß weiter beachtet werden, daß sein allgemeines Lebenswissen dürftig ist und er nur eine geringe Urteilskraft besitzt. Bezeichnend hierfür ist, daß ausgerechnet er, der sich ebenso wie S. [REDACTED] bereits an Urkundenfälschungen, Betrugereien und einem Autodiebstahl beteiligt hatte, sich in der Hauptverhandlung darüber beklagte, daß der Staat zu wenig gegen das Halbstarkenunwesen und die Wildwestfilme unternehme, sowie darüber, daß man sich freitags abends nicht mehr auf die Straße wagen könne. Aufschlußreich erscheint in diesem Zusammenhang weiter, daß er auf die Frage, ob er überhaupt Juden nennen könne, die höhere Stellungen in der Politik, Wirtschaft und Kultur innehätten, lediglich zu sagen wußte, daß verschiedene jüdische Mitbürger zur Hamburger Bürgerschaft gehören würden, er hierin jedoch noch keine führende Position erblicken wür-

de, wohl aber "indirekt" in der Direktorenstelle, die sein letzter "Chef", der Jude sei, gehabt habe. Andere Beweise dafür, daß jüdische Mitbürger in höheren Stellungen sitzen würden, konnte er nicht angeben.

Diese abnormen Wesenszüge der Angeklagten haben deren ~~Taten~~ nach der Überzeugung des Gerichts nicht unwesentlich beeinflußt. So ist ~~S.~~ Antisemitismus eine der überwertigen Ideen, zu denen er neigt. ~~S.~~ Geltungssucht sowie sein Hang zum Extravaganten waren nicht nur dafür von Bedeutung, daß er sich mit politischen Fragen befaßte, sondern auch unmittelbar für sein Vorhaben, die nach seiner Ansicht in der Inschrift am Mahnmal zum Ausdruck kommende Selbstbesudelung zu beseitigen. Wie er in seinem Schlußwort äußerte, rechnete er nach der Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn sogar mit der Möglichkeit, durch dieses "gleich Schlageter in die Geschichte einzugehen". Aus diesen abnormen Wesenszügen erklärt sich auch sein Plan, sich nach der Beschmierung des Denkmals selbst zu stellen. Die psychopathischen Charaktereigenschaften der beiden Angeklagten machten sie für das, was sie in den gekauften Büchern und Zeitungen, vor allem dem "Reichsruf", lasen und in den DRP-Versammlungen sowie in anschließenden Biergesprächen unter Parteimitgliedern hörten, besonders empfänglich.

Diese Umstände konnten sich bei ihnen umso mehr auswirken, als sie weder von ihren Eltern noch von der Schule in einem Sinne aufgeklärt worden waren, daß sie gegen derartige Einflüsse gefeit gewesen wären.

Diese Besonderheiten dürfen bei der Bemessung einer schuldgerechten Strafe nicht unberücksichtigt bleiben.

Als straferschwerend wertet das Gericht die Vorstrafen der Angeklagten, da sie durch diese schon früher auf ihre persönliche Anfälligkeit hingewiesen und insoweit gewarnt waren.

Durch diese Faktoren wird der schuldangemessene Strafraum begrenzt, innerhalb dessen den Strafzwecken der Spezial- und Generalprävention Rechnung getragen werden kann (vgl. BGH St 7, 32). Im vorliegenden Fall erachtet die Kammer mit Rücksicht auf diese Strafzwecke eine an der oberen Grenze dieses Strafraums liegende Strafe für gerechtfertigt. Die Tatsache, daß die Angeklagten durch die beiden früheren Freiheitsstrafen nicht davon abgehalten wurden, wieder kriminell hervorzutreten, beweist, daß sie nur durch eine empfindliche Strafe nachhaltig beeinflußt werden können. Ferner glaubt die Kammer, obwohl die Zahl der Fälle, in denen wirkliche antisemitische Bestrebungen verfolgt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland gering ist, bereits den ersten derartigen Erscheinungen energisch entgegenzutreten zu müssen.

Andererseits darf sie sich jedoch nicht davon abhalten lassen, die Grenzen einer schuldangemessenen Strafe zu wahren, so verständlich und berechtigt die allgemeine, auch vom Gericht geteilte Empörung über die verwerfliche Tat ist. Auch der Gesichtspunkt der allgemeinen Abschreckung macht ein Überschreiten dieser Grenzen nicht zulässig (vgl. BGH St 7, 32).

Unter Berücksichtigung aller dieser für die Strafbemessung wesentlichen Faktoren sowie der Strafeempfänglichkeit und der Tatsache, daß § 94 StGB selbst für die schwerste unter den Grundtatbestand des § 304 StGB fallende Tat, die in der schwer-

575

wiegendsten verfassungsgefährdenden Absicht begangen worden ist, nur eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren androht, erachtet das Gericht im Falle der Synagogenbeschmierung durch SXXXX wegen der damit begangenen Beschädigung einer öffentlichen Sache in staatsgefährdender Absicht und des in Tateinheit dazu stehenden Vergehens gegen die §§ 4, 28 des Versammlungsgesetzes gemäß § 73 StGB eine Einzelstrafe von einem Jahr Gefängnis für gerechtfertigt.

Dem von SXXXX in diesem Fall geleisteten Tatbeitrag und seiner Schuld sowie seiner Strafempfänglichkeit entspricht nach Ansicht der Kammer eine Einzelstrafe von 7 Monaten Gefängnis. Wenn ihm auch nicht nachgewiesen werden kann, daß er in verfassungsgefährdender Absicht gehandelt und sich eines Vergehens gegen die §§ 4, 28 des Versammlungsgesetzes schuldig gemacht hat, er ferner nur als Gehilfe tätig geworden ist und anfangs wiederholt versucht hat, SXXXX von seinem Vorhaben abzuhalten, so erscheint der Kammer diese Strafe doch geboten. Denn bei ihm muß berücksichtigt werden, daß er intelligenter als SXXXX ist, daher die Bedeutung der Tat eher übersehen konnte als dieser und deshalb von ihm eher hätte erwartet werden können, daß er sich nicht an der Tat beteiligt hätte, zumal diese nicht seinen eigenen Tendenzen entsprach.

Für das Überstreichen der Inschrift am Denkmal hält die Kammer bei SXXXX eine weitere Einzelstrafe von 5 Monaten Gefängnis und bei SXXXX eine solche von 3 Monaten Gefängnis für angemessen. Das Gericht ist der Meinung, daß SXXXX eine höhere Strafe als SXXXX verdient, weil in diesem Falle er der Initiator gewesen ist und von ihm als dem Intelligenteren größere Einsichtigkeit hätte erwartet werden können.

Eine 5 Monate übersteigende Gefängnisstrafe erscheint aber auch bei ihm nicht erforderlich, weil er nach der Überzeugung der Kammer durch seine abartige Persönlichkeit, insbesondere seinen Geltungsdrang und seine Sucht aufzufallen in entscheidendem Maße zur Tat beeinflusst worden ist.

Bei S. [REDACTED] berücksichtigt das Gericht, daß er unter dem starken Einfluß gestanden hat, den S. [REDACTED] auf ihn ausübte und der bereits früher dazu geführt hatte, daß er sich an den Straftaten S. [REDACTED] beteiligte. Dieser Einfluß konnte sich bei ihm umso mehr auswirken, als er, wie bereits erwähnt wurde, dazu neigt, gewisse Ideen kritiklos als richtig anzunehmen, es ihm an Urteilskraft fehlt und sein allgemeines Lebenswissen sowie sein Schulwissen nur dürftig sind.

Da die in den drei Fällen der Beschmierung der Toilettentüren im "M. [REDACTED] P. [REDACTED]" vorliegenden Sachbeschädigungen und Beleidigungen jeweils in Tateinheit zueinander stehen und die Beleidigungen wegen des Vorliegens der Voraussetzungen der Bekanntmachungsbefugnis (§ 200 StGB) schwerer bedroht sind als die Sachbeschädigungen, ist hier gemäß § 73 StGB von der Strafdrohung des § 185 StGB auszugehen. Danach kann auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden. Obwohl auch für diese Delikte S. [REDACTED] Neigung zu überwertigen Ideen ursächlich war, ferner Beschriftungen auf Türen und Wänden von Toiletten erfahrungsgemäß nicht allzu ernst genommen werden, auch kein grosser Schaden an den Türen entstanden ist und schließlich S. [REDACTED] am 21. bzw. 22. und 29.11.1959 zwar nicht betrunken, aber doch nicht unbeeinflusst durch den vorausgegangenen Alkoholgenuß war, erachtet das Gericht hier eine Geld- oder Haftstra-

trotzdem
fe/nicht für ausreichend. Es darf nicht übersehen
werden, daß SXXXX in diesen Fällen ähnliche Paro-
len wie an der Synagoge, in den beiden letzten Fäl-
len, in denen er die Vernichtung der Juden forderte,
sogar noch verwerflichere Parolen verwendete. Weiter
ist zu beachten, daß er dies in den Räumen eines jü-
dischen Mitbürgers tat. In Anbetracht dieser Umstän-
de hält die Kammer drei Einzelstrafen von je einem
Monat Gefängnis für geboten. Soweit die Beschriftun-
gen vom 21. bzw. ^{22. und} 29.11.1959 als schwerwiegender an-
zusehen sind als die vom 14.11.1959, erscheint dies
der Kammer dadurch ausgeglichen, daß SXXXX bei den
späteren Taten - wie bereits dargelegt wurde - unter
Alkoholwirkung gestanden hat.

In den vier Fällen der von SXXXX im Aufzug des
Hauses der Landkreisverwaltung Köln und an einer
Toilettentür im Gebäude der Commerzbank AG began-
genen Sachbeschädigungen handelt es sich um Fälle
der Wahlpropaganda, denen strafrechtlich nicht ei-
ne solche Bedeutung beizumessen ist, daß höhere
Einzelstrafen als drei Tage Gefängnis erforderlich
wären. Geldstrafen wären hier sowohl aus general-
als auch spezialpräventiven Gründen nicht angebracht.

Für das Einführen der Schußwaffe über die Zollgren-
ze ohne die erforderliche Erlaubnis durch SXXXX
setzt die Kammer eine Einzelstrafe von einer Woche
Gefängnis fest. Eine nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 des
Waffengesetzes an sich mögliche Geldstrafe würde
nicht genügen angesichts der Tatsache, daß SXXXX
diese Waffe einführte, obwohl er wußte, daß er ei-
ner Erlaubnis bedurfte, er also insoweit nicht
fahrlässig, sondern vorsätzlich gegen das Verbot
gehandelt hat, ferner aber auch unter Berücksich-
tigung des Umstandes, daß der Besitz einer Schuß-
waffe sich bei ihm wegen seiner besonderen Eigen-

schaften gefährlich auswirken kann und er daher einer entsprechenden Warnung bedarf. Eine höhere Gefängnisstrafe als die von einer Woche erscheint jedoch auch unter diesen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Aus diesen Einzelstrafen ist gemäß § 74 StGB bei beiden Angeklagten durch Erhöhen der verwirkten schwersten Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Unter Berücksichtigung aller bereits genannten Umstände, insbesondere des Maßes der Schuld, der Schwere der Taten, der spezial- sowie generalpräventiven Zwecke und der Strafempfänglichkeit der Angeklagten hält die Kammer bei S. [REDACTED] eine Gesamtstrafe von einem Jahr und 2 Monaten Gefängnis, bei S. [REDACTED] eine solche von 10 Monaten Gefängnis für angemessen und ausreichend.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Angeklagten auf die Dauer von zwei Jahren beruht auf den §§ 304 Abs. 2, 32, 76, 49 Abs. 2, 45 StGB. Der besondere Unrechtsgehalt der von ihnen an der Synagoge begangenen Tat sowie die bei ihnen festgestellte verwerfliche Einstellung gebieten es, ihnen diese Rechte für die angegebene Zeit zu nehmen.

Die Entscheidung über die Bekanntmachungsbefugnis der beiden Verletzten G. [REDACTED] und A. [REDACTED] ergibt sich aus § 200 i.V.m. §§ 185, 194 StGB. Die Beleidigungen, die S. [REDACTED] durch das Beschreiben der Toilettentüren im "M. [REDACTED] H. [REDACTED]" mit antisemitischen Parolen begangen hat, sind öffentlich geschehen. Von ihnen konnte eine größere Menge, durch nähere Beziehungen nicht verbundener Personen unmittelbar Kenntnis nehmen. Auch haben sich nach der Überzeugung der Kammer solche unbeteiligte Dritte am Ort der Beleidigungen aufgehalten, während diese noch wahrnehmbar waren. - - - - -

519

Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen ~~Ge...~~
~~XXXXXX~~ wird die Toilette am Abend stündlich von
etwa 8 - 10 Gästen aufgesucht. Berücksichtigt man
weiter, daß die Schmierereien erst einige Zeit nach
der Tat entdeckt und beseitigt wurden, so dürfte
nicht zweifelhaft sein, daß unbeteiligte Dritte,
welche die Beleidigungen hätten wahrnehmen können,
tatsächlich anwesend gewesen sind. Bei der zweiten
Tat haben dann auch mehrere Gäste die beleidigen-
den Beschriftungen gelesen.

Die Einziehung der Pistole ist nach § 26 Abs. 2
des Waffengesetzes gerechtfertigt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird den Angeklag-
ten gemäß § 60 StGB mit Rücksicht auf ihr Geständ-
nis angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Metze
gez. Metze

Meyer
gez. Dr. Meyer

Dr. Krenke
gez. Dr. Krenke

Ausgefertigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle